



ZVR: 096614526

Österreichischer Dartsverband – Statuten (ZVR 096614526)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt auf nationaler Ebene den Namen "Österreichischer Darts Verband", in der Folge ÖDV genannt. Internationale Synonyme dafür sind "Austrian Darts Federation", "Austrian Darts Organisation" und "Austrian Darts Association". Unter diesem versteht man die Vereinigung von Darts betreibenden Landesverbänden und Vereinen. Der Sitz des Verbandes ist Wien.

Die Tätigkeit des ÖDV ist gemeinnützig, beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Hinsichtlich seiner fachlichen Bestimmungen bezieht sich der ÖDV auf die Richtlinien der World Darts Federation, in der Folge WDF genannt.

§2 Sinn und Zweck des Verbandes

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, dient der Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Körperschaft. Pflege und Förderung des Dartsportes in Form des Wettkampf- und Freizeitsportes im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.

§3 Aufgabenbereich

Dem Verband obliegt die Förderung des Dartsportes im nationalen und internationalen Bereich, die Durchsetzung und Pflege weltweit anerkannter Regeln, die Koordination der Landesverbände und Vereine sowie die fachliche als auch disziplinäre Oberhoheit.

Neben der internationalen Vertretung dienen dazu die Organisation, die Vergabe und Genehmigung (Untersagung) von Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene, sowie die verbindliche Vorgabe von Regeln.

§4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Durchsetzung der Verbandszwecke werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Straf- und sonstige Gebühren (z.B. Schiedrichter- respektive Turnierleiterstellung usw.) und freiwillige Zuwendungen (Sponsoring, fördernde Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse usw.) aufgebracht.

Für die Durchsetzung der ideellen Mittel dienen Wettbewerbsveranstaltungen, Vorträge, Versammlungen und die Behandlung aller den Dartsport betreffenden Fragen.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Der ÖDV hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind aktive Landesverbände.

Außerordentliche Mitglieder sind aktive Vereine (max. 2 pro Bundesland) in deren Bundesland kein Landesverband lt. §1 besteht.

Ehrenmitglieder sind Personen die wegen besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden.

§6 Voraussetzung und Beginn der Mitgliedschaft

§6.1 Je Bundesland kann nur ein behördlich anerkannter Landesverband Mitglied sein.

Darüber hinaus müssen, die jeweiligen Landesverbandsstatuten im Einklang mit den Statuten des ÖDV stehen.

§6.2 Behördliche anerkannte, aktive Vereine (max. 2 pro Bundesland) in deren Bundesland kein Landesverband lt. §1 besteht, können die außerordentliche Mitgliedschaft im ÖDV erlangen. Darüber hinaus müssen die jeweiligen Vereinsstatuten im Einklang mit den Statuten des ÖDV stehen.

§6.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Anträge auf Mitgliedschaft können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, was der nachfolgenden Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Die Pflichten des vorläufig aufgenommenen Mitgliedes treten sofort in Kraft, die Rechte erhalten erst dann Gültigkeit, wenn die vom ÖDV festgesetzten Unterlagen, Beiträge und Gebühren beim ÖDV eingelangt sind.

§6.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Bei freiwilligem Austritt erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

Ein Ausschluss hingegen ist mit Rechtskraft des betreffenden Beschlusses wirksam. Beschluss über einen Ausschluss fasst der Vorstand. Dem Mitglied steht binnen eines Monats das Rechtsmittel der schriftlichen Berufung an den Vorstand, in zweiter Instanz an die Generalversammlung zu. Ab dem Tag einer Austrittserklärung bzw. ab Zustellung eines Ausschlussbeschlusses ruhen alle Rechte des betreffenden Mitgliedes, jedoch nicht die Pflichten. Ein Einspruch hebt den ursprünglichen Beschluss bis zur neuerlichen Behandlung auf.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

§8 Beträge und Gebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt, ebenso die Höhe der allfälligen Gebühren.

§9 Rechte der Mitglieder

§9.1 Jedem Landesverband steht in der Generalversammlung und in der Länderkonferenz eine Stimme zu. Darüber hinaus verfügt er über weitere Stimmen je nach Anzahl seiner gemeldeten Mitglieder.

Bis 50 Spieler	1 Stimme
51 bis 100 Spieler	2 Stimmen
101 bis 150 Spieler	3 Stimmen

Diese Zählart ist bei entsprechend höherer Spieleranzahl fortzusetzen.

§9.2 Mitglieder haben das Antragsrecht in folgenden Organen des Verbandes: Generalversammlung, Vorstand und Länderkonferenz. Anträge müssen jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind. Das passive Wahlrecht haben alle Personen, die dem ÖDV angehörenden Mitgliedern (Landesverbände, Vereine) zuzuordnen sind.

§9.3 Die Mitglieder des ÖDV haben in ihren Unterorganisationen (Vereinen) und deren gemeldeten Mitgliedern (SpielerInnen) das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und von den bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Auf den Beschluss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat innerhalb von 14 Tagen eine Finanzoffenlegung vorgelegt zu werden. Diese hat vom Rechnungsprüfer geprüft und unterzeichnet zu sein.

§10 Pflichten der Mitglieder

§10.1 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§10.2 Mitglieder lt. §5 haben dafür zu sorgen, dass jegliche Information des ÖDV an ihre Unterorganisationen (Vereine) und deren Mitglieder weitergeleitet wird.

§10.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen gemeldeten SpielerInnen unverzüglich zu melden, und, sollte eine/e gemeldete/r SpielerInnen keiner Unterorganisation (Verein) und/oder keinem Mitglied (Landesverband) mehr angehören, abzumelden. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Unterorganisationen und deren Mitglieder die Statuten, Geschäftsordnung, Veranstaltungsbestimmungen, Wettkampffregeln, Beschlüsse, Vorschriften und Weisungen des ÖDV und dessen Organen beachten.

§10.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.

§11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, die Länderkonferenz, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, das Auslandsreferat, das Sportreferat, der Straf- und Meldeausschuss (STRUMA) und das Schiedsgericht.

§12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt,

- sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt.
- wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen wird.
- wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe vorliegt.
- auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer beim Vorstand des Verbandes.
- nach Beschluss eines gerichtlich bestellten Abwicklers (§21)

Der Termin für die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrages festzulegen. Sowohl bei ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens sechs Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mailadresse).

Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand des Verbandes schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die Verbandsadresse eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Wenn über Statutenänderungen zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit, sonst nur eine einfache Mehrheit erforderlich. (Stimmrecht siehe §9.1).

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, und zwar mit Stimmzettel, abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Schriftführer. Wenn auch dieser Verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmverhältnis, sowie alle

Angeben ersichtlich sein müssen, welche ein Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§13 Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband.
- Vorlage des Budgetvorschlages und Beschlussfassung darüber
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Enthebung oder Wahl des Vorstandes
- Enthebung oder Wahl der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse
- Festsetzung der Höhe aller aufzubringenden Mittel
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§14 Die Länderkonferenz

Die Länderkonferenz des ÖDV besteht aus dem Vorstand des ÖDV und den Vertretern der Landesverbände. Sie muss einberufen werden, wenn sportliche Belange dies erforderlich machen oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes (mit Begründung) an den Vorstand. Der Vorsitz wird vom Sportreferenten geführt, das Stimmrecht ist analog zur Generalversammlung. Die Länderkonferenz hat über alle sportlichen Begebenheiten zu entscheiden.

§15 Der Vorstand

Der Vorstand des ÖDV besteht aus fünf Mitgliedern; dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.

Dem Auslandsreferat steht nur beratende Funktion zu.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, mit nachträglicher Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten zu sorgen.

Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Rücktrittserklärung wird erst mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bis zu Beginn der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als

Märzstrasse 5/11 • A-1150 Wien • Tel./Fax +43/1/9833492 •

Email: gerlinde.hristovski@dartsverband.at • Bankverbindung: PSK • BLZ: 60000 • KTNR: 93007553

genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrage fungieren.

Der Präsident leitet den Verband in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Verhinderung der Schriftführer oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Urkunden und dergleichen zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Bei dringenden Angelegenheiten ist der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle der Vorstandssitzung und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Präsident auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen. Dem Kassier obliegen die gesamte Finanzgebarung des Verbandes, die Führung der erforderlichen Kassenbücher sowie die Sammlung aller Belege.

Den beiden Vizepräsidenten obliegen die Führung des Sportreferates sowie das Referat des Straf- und Meldewesens (siehe §17 und §19).

§16 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie können an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und haben zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des ÖDV abgehalten werden, freien Zutritt, ebenso zu den Veranstaltungen der Mitglieder.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Außerdem haben sie das Recht die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wenn sie dies aufgrund ihrer Tätigkeit für erforderlich halten.

§17 Der Straf- und Meldeausschuss (STRUMA)

Den Vorsitz im STRUMA führt ein Vizepräsident. Ihm stehen zwei, vom Vorstand gewählte Beisitzer zur Seite.

Dem STRUMA obliegt die Behandlung von Verstößen aller Art gegen die Interessen des Verbandes, die Verhängung und der Vollzug von Strafen laut Strafregulativ. Die Erledigung aller Meldeangelegenheiten, sofern sie den ÖDV betreffen, sowie die Anmeldung und genaue Evidenzhaltung der gemeldeten SpielerInnen.

§18 Das Auslandsreferat

Das Auslandsreferat ist durch eine des Englischen ausreichend mächtige Person zu besetzen, die vom Vorstand bestimmt wird. Ihm obliegen die Pflege der Kontakte zur WDF und zu den internationalen Mitgliedsverbänden der WDF, die Vertretung des ÖDV bei der Generalversammlung des WDF, die Führung der internationalen Korrespondenz und die Führung des internationalen Terminkalenders. Die Leitung des Auslandsreferates kann zur Erfüllung aller Aufgaben Helfer heranziehen.

Märzstrasse 5/11 • A-1150 Wien • Tel./Fax +43/1/9833492 •

Email: gerlinde.hristovski@dartsverband.at • Bankverbindung: PSK • BLZ: 60000 • KTNR: 93007553

§19 Das Sportreferat

Das Sportreferat wird von einem der beiden Vizepräsidenten geleitet. Dieser kann zu Erfüllung aller Aufgaben Helfer heranziehen. Dem Sportreferat obliegen alle sportlichen Belange im Interesse des ÖDV.

§20 Schiedsgericht

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das verbandsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und keine Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO. Es besteht aus 5 Personen – keine dem Verband Außenstehende. Dieses wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Verband zwei Verbandsangehörige als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer acht Tage einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§21 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat.

Das Verbandsvermögen soll

- einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt oder
- dem Österreichischen Roten Kreuz oder dessen Nachfolgeorganisation zufallen.

§22 Auslegung der Statuten

In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des ÖDV.